

**Ergebnisprotokoll der
Evaluation zur Neufassung der
Schülerbeförderungssatzung
am 24. Januar 2017 im Landkreis Nienburg/Weser**

Teilnehmer/innen:

Brüggemann, Tanja	Kreiselternrat (KER)
Meyer, Manuela	Kreiselternrat (KER)
Steinmeyer, Claudia	Kreiselternrat (KER)
Prick, Merle	Kreisschülerrat (KSR)
Badermann, Marc	OBS Hoya
Granz, Mathias	IGS Nienburg
Karsch, Ulrike	OBS Steimbke
Dr. Weghöft, Ralf	Albert-Schweitzer-Schule (Gym) Nienburg
Arndt, Markus	Landkreis Nienburg, FB 54
Immel, Brigitte	Landkreis Nienburg, FB 21
Klein, Thomas	Landkreis Nienburg, Dez. II
Schulz, Sandra	Landkreis Nienburg, FB 21

Herr Klein begrüßt die Teilnehmer/innen. Er schlägt vor, die Tagesordnung anhand einer vorbereiteten Präsentation (als Anlage beigefügt) abzuarbeiten. Frau Brüggemann möchte für den KER Verbesserungsbedarfe und Fragen einbringen. Da davon auszugehen ist, dass es bzgl. der Themen Überschneidungen gibt, sollen zunächst die Themen aus der Präsentation vorgetragen werden und alles Weitere im Anschluss besprochen werden.

Zu TOP 1: **Standards in der Schülerbeförderung**

A. Angemessene Beförderung

Der KER trägt seine bereits im Beschlussverfahren der Satzung deutlich gemachten Befürchtungen vor, dass sich bei der Addition von Schulweg-, Umsteige- und

Wartezeiten für die/den einzelne/n Schüler/in eine hohe Gesamtzeit ergeben könnte und schlägt vor, in der Schülerbeförderungssatzung eine Gesamtzeit zu definieren.

Die Kreisverwaltung macht deutlich, dass die Umsteigezeit bereits in der Schulwegzeit enthalten ist. Im Übrigen müsse der Einzelfall genau betrachtet werden. Hohe Schulwegzeiten seien oft mit einem langen Fahrtweg (z. B. für die Strecke Uchte – Nienburg) oder dem Besuch von Schulen, die nicht die nächsten sind, verbunden. In diesen Fällen könne es vereinzelt zu einer Überschreitung von Zeiten kommen. Auf Nachfrage erklärte der KER, dass ihm zurzeit keine Fälle von erheblichen Zeitüberschreitungen bekannt sind.

Der KER spricht sich außerdem für eine Ausweitung des Fahrtenrahmens aus. So soll Kindern eine zeitnahe Ankunft und Abfahrt ermöglicht werden, wenn der Unterricht auch außerhalb des üblichen Rahmens (1. bis 6. Stunde) stattfindet, weil die Auslastung von Fachräumen und Sporthallen sowie die Stundenplangestaltung mit Fachlehrerstunden und epochalem Unterricht dieses erfordern.

Die Kreisverwaltung verweist auf die gültigen Stundentafeln, die im Sek.I-Bereich 29 oder 30 Wochenstunden betragen. Insofern bedeute der Regelfall Unterricht von der ersten bis zur sechsten Stunde. Dass es in der letzten Zeit vermehrt zu Forderungen von weiteren Ab- und Anfahrten gekommen ist, hänge ihrer Meinung nach mit dem durch fehlendes Lehrpersonal verursachten Unterrichtsausfall zusammen. Diesen zu kompensieren, sei nicht Aufgabe der Schülerbeförderung des Landkreises.

Die Schulleitung der OBS Steimbke teilt mit, dass sie eine flexible Stundenplangestaltung als schwierig ansieht. In Steimbke wurde vor 5 Jahren die Rhythmisierung geändert. Diese habe man zusammen mit der VLN auf die Fahrzeiten der Busse abgestimmt. In diesem Zeitrahmen wurde dann das Schulkonzept entwickelt. Die Schule habe jetzt einen verlässlichen Rahmen, in dem Unterricht stattfindet.

Die Schulleitung der ASS bittet um Überprüfung der Abfahrtszeiten. Momentan gäbe es in Nienburg eine Abfahrt nach der 8. Stunde. Diese müsste für den Ganzttag später liegen. Da aufgrund der Busumläufe nur eine Abfahrtszeit gewährt werden kann, spricht er sich für eine Verlegung nach hinten aus.

Die Kreisverwaltung nimmt den Wunsch auf. Hier müsse zunächst eine Bedarfsprüfung erfolgen.

Um weitere Zeiten bedienen zu können, wünscht sich der KER auch die Prüfung anderer Möglichkeiten des Transportes für die ländlichen Gebiete, z. B. mittels Mannschaftstransportwagen der Feuerwehr, Anrufbus oder –taxis, um Schülerinnen und Schüler auch außerhalb der Regelzeiten (1., 6. und 8. Stunde) befördern zu können. Die Kreisverwaltung macht deutlich, dass bereits jetzt durch das Angebot im ÖPNV insgesamt eine Beförderung über die Regelzeiten hinaus möglich, vor allem, wenn die Regio-Linien genutzt werden. Darüber hinaus beschäftige sie sich als Aufgabenträger für den ÖPNV mit der Einführung von flexiblen Bedienangeboten, sieht hier aber vorrangig Einsatzmöglichkeiten im ÖPNV und nicht in den Schülerverkehren.

Abschließend wird als gemeinsames Ergebnis festgehalten:

Der KER, KSR sowie die Schulleitungen wünschen sich weitere Optimierungen in Bezug auf die Schulwegzeiten und Wartezeiten. Außerdem sprechen sie sich für eine Ausweitung des Fahrtenrahmens aus.

Die Kreisverwaltung sagt zu, alle Optimierungswünsche im Einzelfall zu prüfen und Busverbindungen anzupassen, wenn es organisatorisch möglich und finanziell vertretbar ist. Bzgl. des Fahrtenrahmens ist eine Ausweitung mit einer Verbindlichkeit durch die Satzung für das gesamte Kreisgebiet weder organisatorisch noch wirtschaftlich realistisch.

B. Beförderung zu vorgesehener Schule

Der KER sieht in der Regelung der Satzung, dass neben der nächsten Schule auch die Beförderung zur planerisch vorgesehenen Schule eingerichtet wird, eine Vermischung von Aufgaben des Schulträgers und Aufgaben des Trägers der Schülerbeförderung. Da es sich um die Formulierung zusätzlicher Ansprüche handelt, kämen somit nur die Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Nienburg zum Zuge. Hier müssten auch die Schulen anderer Schulträger, z. B. die Schulen der Stadt Nienburg oder die Grundschulen berücksichtigt werden.

Die Kreisverwaltung macht deutlich, dass für die Grundschulen gem. NSchG Schulbezirke erlassen werden müssen. Daher sei der Schulbesuch dort eindeutig geregelt. Ein Wahlrecht der Eltern bestehe somit nicht. Beförderungsmöglichkeiten zu diesen nach Schulbezirk zuständigen Schulen seien vorhanden.

Darüber hinaus sieht es die Kreisverwaltung als legitim an, mit dieser Regelung Standorte entsprechend der Schulentwicklungsplanung zu stärken, damit sie lebensfähig und dauerhaft eingerichtet werden können. Nur so ließen sich notwendige Investitionen sinnvoll planen.

Der KER stellt heraus, dass er diese Regelung grundsätzlich befürwortet, da sie für die Eltern weitergehende Ansprüche begründet, bittet aber um eine allgemeinere Formulierung, die nicht nur die namentlich genannten Schulen einbezieht.

Abschließend wird als gemeinsames Ergebnis festgehalten:

Die Entwicklungen sollen weiter beobachtet werden und ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erneut diskutiert werden.

Zu TOP 2: **Satzungsregelungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten**

Der KER verweist auch hier auf die in TOP 1 bereits bemängelte Vermischung von Aufgaben, macht aber deutlich, dass er die sich aus dieser Regelung ergebenden finanziellen Ansprüche der Eltern begrüßt.

Die Schulleitung der OBS Hoya macht deutlich, dass bei den Eltern der OBS-Schüler/innen großes Unverständnis darüber herrscht, dass die Kinder, die das Gymnasium in Hoya besuchen, einen kostenlosen Fahrausweis bekommen und die Schülerinnen und Schüler, die die Oberschule in Hoya besuchen, diesen kostenlosen Transfer nicht erhalten.

Die Kreisverwaltung verweist auf das anhängige Klageverfahren einiger Eltern aus Haßbergen, die ebenso einen kostenlosen Fahrausweis begehren. Ob und welche Konsequenzen ein rechtskräftiges Urteil hat, bliebe abzuwarten. Bzgl. der monierten Ungleichbehandlung von Gymnasiasten und OBS-Schülern verweist sie darauf, dass es im Landkreis weniger Standorte für Gymnasien gäbe als für Oberschulen. Daraus folge zwangsläufig, dass die Einzugsgebiete der Gymnasien größer seien.

Der KSR macht deutlich, dass es aus Sicht der Schüler/innen nicht nachvollziehbar ist, mit der Aufhebung der Schulbezirke ein Wahlrecht in Bezug auf den Besuch einer Schule zu generieren, aber hierfür nicht auch die kompletten Schülerbeförderungskosten zu übernehmen.

Die Kreisverwaltung sieht es als legitim an, über freiwillige Leistungen in der Schülerbeförderung Schülerströme zumindest geringfügig zu steuern, um die bereits angesprochene Sicherstellung der Schulstandorte zu gewährleisten.

Bzgl. der Ansprüche der Oberstufenschüler verweist die Kreisverwaltung auf die hiesige freiwillige Regelung. Im Koalitionsvertrag wurden weitergehende Ansprüche angekündigt. Es wird vorgeschlagen abzuwarten, welche Änderungen das Land Niedersachsen in die Gesetzgebung einbringen wird.

Der KER bittet bei der Prüfung von finanziellen Ansprüchen um die Berücksichtigung von Härtefällen.

Die Kreisverwaltung erläutert, wie auf freiwilliger Basis mit Härtefällen umgegangen wird. Zum einen erhielten Schüler/innen im Falle eines Umzuges bis zum Ende des Schuljahres einen kostenlosen Fahrausweis zur bisher besuchten Schule. Bei Härtefällen aus gesundheitlichen oder psychologischen Gründen würden mit Zustimmung der Sorgeberechtigten die im Haus zur Verfügung stehenden Fachleute in das Verfahren einbezogen und ggf. Entscheidungen zugunsten der Sorgeberechtigten getroffen.

Abschließend wird als gemeinsames Ergebnis festgehalten:

Bezüglich der Kostenerstattung zur OBS Hoya wird das ausstehende Urteil des anhängigen Klageverfahrens abgewartet.

Für die Überprüfung der Regelungen für die Sek. II werden die vom Land Niedersachsen im Koalitionsvertrag angekündigten Änderungen abgewartet.

Zu TOP 3: **Erstattungswesen**

Die Anwesenden begrüßen den Vorschlag der Verwaltung, für die Erstattung von Schülerbeförderungskosten den Sorgeberechtigten eine weitere Option anzubieten.

Hierbei soll es mit dem Kauf eines Jahres-Abonnements bei der Verkehrsgesellschaft Nienburg möglich sein, den Landkreisanteil monatlich zu erhalten und somit nicht in Vorleistung treten zu müssen. Außerdem wird damit der verwaltungsmäßige Aufwand für alle Beteiligten reduziert. Die zusätzliche Option soll in einer Pilotphase ab dem Schuljahr 2018/2019 getestet werden.

Abschließend bittet der KER angesichts der momentanen Schwierigkeiten in der Umsetzung der Schülerbeförderung (Busausfälle, Verspätungen) im Linienbündel 2 um bessere Qualitätsmerkmale in der Satzung als Grundlage für die Ausschreibung der anderen Linienbündel. Hierbei sollte auch darauf Wert gelegt werden, dass das Fahrpersonal die deutsche Sprache so beherrscht, dass eine Kommunikation mit den Fahrgästen möglich ist.

Die Kreisverwaltung macht deutlich, dass in der Leistungsbeschreibung für die Ausschreibung des Linienbündels 2 zahlreiche und sehr weit gehende Qualitätsvorgaben enthalten waren. Sie werden von dem Auftragnehmer auch weitestgehend erfüllt. Allerdings bediene sich dieser eines Subunternehmens, das die Qualitätsmerkmale in mehreren Bereichen nicht einhält. Eine zusätzliche Satzungsregelung könne insoweit nicht helfen.

Der Landkreis arbeite intensiv an einer Verbesserung der Situation und verweist auf Änderungen, die ab 01.02.2018 bzw. ab 01.03.2018 eintreten sollen.

Landkreis Nienburg/Weser
Fachbereich Bildung
Im Auftrag

gez. Sandra Schulz

Anlage
Präsentation



Evaluation

Neufassung der Schülerbeförderungssatzung am 24. Januar 2018

TOP 1: Standards in der Organisation der Schülerbeförderung



Ziel: Sicherstellung angemessener Beförderung zu besuchter Schule

A. Angemessene Beförderung

I. Einhaltung von Schulwegzeiten

- Primarbereich, Förderschulen bis zu 45 Minuten
- Sekundarbereich bis zu 75 Minuten

II. Einhaltung von Wartezeiten

- Vor Unterrichtsbeginn bis zu 25 Minuten
- Nach Unterrichtsbeginn bis zu 30 Minuten
- Wartezeit beim Umsteigen bis zu 15 Minuten

Ausnahme: Längere Wartezeiten sind zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrtzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann oder aufgrund öffentlicher Interessen nicht zu vertreten ist

TOP 1: Standards in der Organisation der Schülerbeförderung



Ziel: Sicherstellung angemessener Beförderung zu besuchter Schule

A. Angemessene Beförderung

III. Einhaltung des Fahrtenrahmens

- Anfahrt zur ersten Stunde
- Abfahrt nach der sechsten Stunden
- Abfahrt nach der achten Stunde oder nach dem Ende des Ganztags

TOP 1: Standards in der Organisation der Schülerbeförderung



Ziel: Sicherstellung angemessener Beförderung zu besuchter Schule

B. Beförderung zu vorgesehener Schule

Option I: Nächste Schule gem. § 114 NSchG

- Vergleich zwischen Schulen der gewählten Schulform
- Entfernungskilometer zwischen Haustür und Schultür

Option II: Planerisch zuständige Schule gem. Schülerbeförderungssatzung

Schule	Planerisches Einzugsgebiet/Verflechtungsbereich
Gymnasium Hoya	Samtgemeinden, Grafschaft Hoya, Marklohe u. Heemsen
Oberschule Steimbke	Samtgemeinden Steimbke und Heemsen
Oberschule Marklohe	Samtgemeinden Marklohe, Liebenau und Steyerberg
Oberschule Loccum	Stadt Rehburg-Loccum, Samtgemeinde Mittelweser

TOP 1: Standards in der Organisation der Schülerbeförderung



Ziel: Sicherstellung angemessener Beförderung zu besuchter Schule

B. Beförderung zu vorgesehener Schule

Option III: Beförderung zu einer anderen Schule

- Besuchen mehr als 20 Schülerinnen und Schüler aus einem Ort bzw. aus mehreren Orten, die aber mit einem Fahrzeug organisatorisch zusammengefasst werden können, eine Schule, die nicht dem planerischen Einzugsgebiet/Verflechtungsbereich entspricht, ist eine nach der Schülerbeförderungssatzung zumutbare Beförderungsmöglichkeit einzurichten.

TOP 2: Satzungsregelungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten



Ziel: Erfüllung der gesetzlichen finanziellen Ansprüche (§ 114 NSchG) sowie der entsprechenden Ansprüche aus der Schülerbeförderungssatzung

I. Ansprüche zur nächsten Schule der gewählten Schulform (§ 114 NSchG)

- Ausgabe eines kostenlosen Fahrausweises über die jeweilige Schule
- Nutzung dieses Fahrausweises auch am Nachmittag und in den Ferien (Ausnahme: Juli des jeweiligen Jahres) möglich

II. Ansprüche zur planerisch vorgesehenen Schule (Schülerbeförderungssatzung)

- Ausgabe eines kostenlosen Fahrausweises über die jeweilige Schule
- Nutzung dieses Fahrausweises auch am Nachmittag und in den Ferien (Ausnahme: Juli des jeweiligen Jahres) möglich

TOP 2: Satzungsregelungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten

Landkreis
Nienburg/Weser



Ziel: Erfüllung der gesetzlichen finanziellen Ansprüche (§ 114 NSchG) sowie der entsprechenden Ansprüche aus der Schülerbeförderungssatzung

III. Ansprüche zu einer anderen Schule

- Kauf einer Fahrkarte durch die Sorgeberechtigten bzw. Schüler/innen
- Landkreis erstattet auf Antrag die Kosten, die zur nächsten Schule gem. § 114 NSchG entstehen würden

TOP 2: Satzungsregelungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten



Ziel: Erfüllung der gesetzlichen finanziellen Ansprüche (§ 114 NSchG) sowie der entsprechenden Ansprüche aus der Schülerbeförderungssatzung

IV. Freiwillige Kostenübernahmen durch den Landkreis

- Beim Wechsel des Wohnortes erhalten Schüler/innen bis zum Ende des Schuljahres auf Antrag einen kostenlosen Fahrausweis zu ihrer bisherigen Schule. Damit soll vermieden werden, dass Schüler/innen aus Kostengründen innerhalb des Schuljahres die Schule wechseln müssen.
- Schüler/innen der Oberstufe, die nach § 114 NSchG keinen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung haben, müssen für ihre Fahrkarte höchstens den Betrag der Preisstufe 2 (VLN-Tarif) zahlen, auch wenn der Fahrtweg länger ist. Der Landkreis erstattet der VLN den Differenzbetrag.



Ziel: Optimierung der Abläufe im Erstattungswesen

A. Status quo

I. Ablauf

1. Kauf einer Fahrkarte durch Eltern bzw. Schüler/innen
2. Bescheinigung der ständigen Anwesenheit durch die Schule
3. Vorlage beim Landkreis im Drei-Monats-Rhythmus
4. Erstattung der Kosten durch den Landkreis

II. Höhe Kostenerstattung

1. Kosten, die beim Besuch der nächsten Schule entstanden wären
2. Nur tatsächlich angefallene Kosten
3. Spitzabrechnung (Monats-, Wochen-, Einzel- und Fünffahrtenkarten)



Ziel: Optimierung der Abläufe im Erstattungswesen

B. Vorschlag der Kreisverwaltung

Kostenerstattungsverfahren, Option 1

- wie bisher



Ziel: Optimierung der Abläufe im Erstattungswesen

B. Vorschlag der Kreisverwaltung

Kostenerstattungsverfahren, Option 2

1. Abschluss eines Jahres-Abonnements durch die Eltern, Zahlung des Jahresgesamtbetrages in 12 Monatsraten
2. Vorlage des Abo-Vertrages beim Landkreis
3. Monatliche Erstattung des Landkreisanteils

Voraussetzungen

- Unverzögliche Mitteilung von Veränderungen (z. B. Wohnort, Auslandsaufenthalte, längere Krankheitszeiten)
- halbjährliche Bestätigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch die Schule
- Einverständniserklärung über den Datenaustausch zwischen VLN und Landkreis bzgl. Rücklastverfahren und Kündigungen des Abonnements



Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!